

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Februar 1993

zur Festlegung des in Artikel 6 der Richtlinie 88/599/EWG des Rates auf dem Gebiet des Straßenverkehrs vorgesehenen Einheitsformulars

(93/172/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 88/599/EWG des Rates vom
23. November 1988 über einheitliche Verfahren zur
Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 über die
Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Stra-
ßenverkehr und der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über
das Kontrollgerät im Straßenverkehr⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 6,

im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten gemäß
Artikel 6 Absatz 2 der genannten Richtlinie,

in der Erwägung,

daß es sich empfiehlt, das in Artikel 6 Absatz 2 der Richt-
linie 88/599/EWG vorgesehene Einheitsformular festzu-
legen, mit dem die zuständigen Behörden der Mitglied-
staaten sich regelmäßig bestimmte Informationen im

Rahmen der gegenseitigen Amtshilfe übermitteln
sollen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Das Muster des in Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie
88/599/EWG vorgesehenen Einheitsformulars wird im
Anhang festgelegt.

(2) Die zuständigen Behörden jedes Mitgliedstaats
benutzen dieses Einheitsformular ab 1. April 1993.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Februar 1993

Für die Kommission

Abel MATUTES

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 325 vom 29. 11. 1988, S. 55.

